

23.06.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Vk - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

**Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der
Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung**

A

Der **Verkehrsausschuss** (Vk),

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi) und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Wo 1. Zu Artikel Nummer 1 (Inhaltsübersicht ErsatzbaustoffV),
Nummer 14 (Überschrift Unterabschnitt 3 ErsatzbaustoffV),
Nummer 17 a – neu – (§ 18a – neu – ErsatzbaustoffV)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 und in Nummer 14 sind jeweils nach den Wörtern „nicht aufbereitetem Baggergut“ die Wörter „; Ende der Abfalleigenschaft“ einzufügen.
- b) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:
„17a. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Ende der Abfalleigenschaft

Für mineralische Ersatzbaustoffe im Sinn von § 2 Nummer 1 endet vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfalleigenschaft.“ ‘

Begründung:

Die Entlassung aus dem Abfallregime soll auf alle mineralischen Ersatzbaustoffe der Ersatzbaustoffverordnung erstreckt werden, so dass sämtliche in dieser Verordnung geregelten mineralischen Stoffe vom Ende der Abfalleigenschaft umfasst sind. Die Verordnung regelt auch für die anderen Klassen und mineralischen Ersatzbaustoffe, unter welchen Bedingungen eine Verwendung nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen kann. Folglich müssen sämtliche in der Ersatzbaustoffverordnung geregelten mineralischen Ersatzbaustoffe aus dem Abfallregime entlassen werden können.

Vk
Wo

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht ErsatzbaustoffV),
Nummer 14 (Überschrift Unterabschnitt 3 ErsatzbaustoffV),
Nummer 17a – neu – (§ 18a – neu – ErsatzbaustoffV)*

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 und Nummer 14 sind jeweils nach den Wörtern „nicht aufbereitetem Baggergut“ die Wörter „; Ende der Abfalleigenschaft“ einzufügen.
- b) Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:
- „17a. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Ende der Abfalleigenschaft

Für folgende mineralische Ersatzbaustoffe endet vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1

* Im Wo als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen.

Nummer 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfalleigenschaft:

1. Recycling-Baustoff der Klasse 1 – RC-1 -,
2. Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 -,
3. Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0* -,
4. Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* -,
5. Bodenmaterial der Klasse F1 – BM-F1 -,
6. Baggergut der Klasse 0 – BG-0 -,
7. Baggergut der Klasse 0* – BG-0* -,
8. Baggergut der Klasse F0* – BG-F0* -,
9. Baggergut der Klasse 1 – BG-F1 -,
10. Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 – und
11. Gleisschotter der Klasse 1 – GS-1 -.“ ‘

Begründung:

Ohne eine solche Regelung obliegt es einzig und allein dem Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Kriterien des § 5 KrWG zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt ein Stoff oder Gegenstand aus dem Abfallregime entlassen werden kann und einen Produktstatus erhält. Gerade mit Blick auf die Zielsetzung der Ersatzbaustoffverordnung, die Attraktivität von Recycling-Baustoffen zu erhöhen sowie den Unternehmen und Behörden eine hinreichende Rechtssicherheit zu bieten, wäre es zielführend, eine rechtsverbindliche Regelung gesetzlich zu verankern, dass und an welcher Stelle des Verwertungsprozesses für mineralische Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft eintritt.

Vk
Wi
Wo

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 ErsatzbaustoffV)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe i werden ... <weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe aa>.

- b) In Nummer 4 werden ... <weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe bb>.“

Begründung:

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 der Ersatzbaustoffverordnung, der mit der Änderungsverordnung in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a gestrichen werden soll, legt fest, dass die Verordnung im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe Voraussetzungen regelt, unter denen die Verwendung der mineralischen Ersatzbaustoffe insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 KrWG führt.

Die Aussage in § 1 Absatz 1 Nummer 3 stellt eine wichtige und unverzichtbare Voraussetzung für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe und deren Akzeptanz dar. Ihre Streichung würde eine wesentliche Verknüpfung mit dem allgemeinen Abfallrecht im KrWG entfernen und damit die negativen Auswirkungen der bereits jetzt fehlenden Regelungen zur Feststellung der Produkteigenschaft verstärken. Daher ist in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a zu streichen.

- Vk 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h, Buchstabe i, Nummer 4 ErsatzbaustoffV)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h werden die Wörter „der Verwertungsklasse A“ durch die Wörter „oder Ausbaustoff“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe i werden die Wörter < ... weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ... >.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern < ... weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ...>.

Begründung:

Die Ausnahme des Geltungsbereiches für Ausbauasphalt im Straßenbau wird auf Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A beschränkt. Somit fallen Ausbau-

asphalt der Verwertungsklassen B und C in den Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung. Allerdings werden Ausbaupasphalte der Verwertungsklassen B und C und gegebenenfalls andere Stoffe mit Relevanz für den Straßenbau nur indirekt über die Bauweisen (1, 3, 5) nach Anlage 2 miterfasst. An keiner weiteren Stelle werden in der Ersatzbaustoffverordnung Angaben zu sonstigem Straßenaufbruch gemacht. Die Verwertungsbereiche für massenrelevante Abfälle dieser Art sind inhaltlich nicht geregelt.

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Ersatzbaustoffverordnung bis auf die oben genannte Ausnahme keine Regelungen für die Verwertung von Ausbaustoffen im Straßenbau enthält. Die Verwertung von Ausbaustoffen im Straßenbau wird durch andere Vorgaben geregelt.

Vk 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 1 Absatz 2 Nummer 5 – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben b folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

,cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Vorschriften in § 19 Absatz 8, § 20, §§ 22 bis 23 sowie § 25 dieser Verordnung gelten nicht für bitumengebundene Gemische, einschließlich darin verwendeter feiner oder grober Gesteinskörnungen aus thermisch behandelten Straßenausbaustoffen, Gleisschotter, Stahlwerksschlacke, Hochofenstückschlacke, Hüttensand, Kupferhüttenmaterial, Gießerei-Kupolofenschlacke, Schmelzkammergranulat und Flugaschen als Füller, soweit diese Gemische in Asphaltmischgut nach den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (TL Asphalt-StB)“ Ausgabe 2007/Fassung 2013 in Einbauweise 1 gemäß Anlage 2 im Bereich der Bundesverkehrswege, der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen eingesetzt werden.“ ‘

Folgeänderungen:

§ 1 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe c ist das Wort „und“ zu streichen.
- b) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Asphaltmischgut einschließlich seiner Ausgangsmaterialien ist nicht explizit aus dem Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung ausgenommen. Als mengenrelevante feine oder grobe Gesteinskörnungen werden regelmäßig gebrochener Gleisschotter, Hochofenstückschlacke und Stahlwerksschlacken, untergeordnet auch Hüttensand und Flugaschen sowie weitere mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, die in den TL Asphalt-StB benannt sind. Festlegungen für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverfahren werden darüber hinaus in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)“ Ausgabe 2009/Fassung 2013 getroffen.

In verschiedenen Ländern wird die Zielsetzung verfolgt, den Aufbau von Entsorgungsstrukturen zur thermischen Behandlung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen zu fördern. Die Änderung erfolgt insofern auch vor dem Hintergrund, die Wiederverwendung von thermisch behandelten Gesteinskörnung aus der umweltverträglichen Aufbereitung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen in Asphaltmischgut zu ermöglichen. Die Änderung stellt insofern auch eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstaben a und d (Ergänzung des Begriffes Aufbereitungsanlage in § 2 Nummer 5 und des Begriffes Recyclingbaustoff in § 2 Nummer 29) zur Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der EBV und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung dar.

Die EBV ist für die Verwendung von Ersatzbaustoffen in Asphaltmischgut als einschlägiges Regelwerk für die Festlegung von Umwelanforderungen, Untersuchungsstandards und Etablierung einer Güteüberwachung anzusehen. Anforderungen an die Herstellung dieser Ersatzbaustoffe gemäß Abschnitt 2 und 3 Unterabschnitt 1 sollen uneingeschränkt Anwendung finden.

Bestimmte Anforderungen, die den Einbau und Dokumentationspflichten von Asphaltmischgut betreffen, welches unter Verwendung von Ersatzbaustoffen hergestellt wird, lassen sich in der Baupraxis nicht realisieren. Dies wirkt sich kontraproduktiv auf die eigentlichen Ziele der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes aus.

Dies betrifft die Mindesteinbaumengen und die Anwendung des Lieferscheinvorgangs sowie die Anzeigepflichten und den Eintrag ins Ersatzbaustoffkataster für den jeweiligen Ersatzbaustoff:

- Der qualitätsgesicherte und nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 güteüberwachte Ersatzbaustoff wird vom Hersteller als Gesteinskörnung an das Asphaltmischwerk geliefert. Die bautechnischen Anforderungen an diese Gesteinskörnungen sind im technischen Regelwerk der FGSV (zum Beispiel TL Asphalt-StB) geregelt. Der mögliche zulässige Anteil von Ersatzbaustoffen im Asphaltmischgut wird ebenfalls durch die bautechnischen Anforderungen im FGSV-Regelwerk bestimmt. Dabei werden dem Asphaltmischgut gezielt unterschiedliche Gesteinsbaustoffe (anteilig auch Ersatzbaustoffe) in jeweils festgelegten Kombinationen zugesetzt, um bestimmte Eigenschaften beziehungsweise Ziele zu erreichen, zum Beispiel eine verbesserte Verkehrssicherheit durch erhöhte Griffbarkeit der Fahrbahnoberfläche, oder hinsichtlich der Langlebigkeit optimierte Fahrbahnen zu bauen.

- Der anschließende Einbau des dort hergestellten Asphaltmischgutes im Straßenoberbau erfolgt in der Regel als verhältnismäßig dünne Schicht in einem Linienbauwerk. Für einige der im Asphaltmischgut zur Anwendung kommenden Ersatzbaustoffe (zum Beispiel Stahlwerksschlacke) sind in § 20 Mindesteinbaumengen festgesetzt. Da diese Gesteinskörnungen gemäß der vorgegebenen Rezeptur immer nur anteilig im Asphaltmischgut (anteilige Substitution der insgesamt circa 95 Prozent in Asphaltmischgut enthaltenen mineralischen Gesteinskörnung) enthalten sind, teils auch nur in Anteilen von 5 Masseprozent, wäre die mindestens einzubauende Asphaltmenge ein Vielfaches davon. Für den öffentlich-rechtlichen Träger der Straßenbaulast ist die Einhaltung der Mindesteinbaumengen somit nicht steuerbar.
- Die Dokumentation der Verwendung des güteüberwachten Ersatzbaustoffes über den Lieferschein nach § 25 soll von der Aufbereitungsanlage bis zum Asphaltmischwerk erfolgen. Das Asphaltmischgut verlässt als normgerechtes Produkt nach TL Asphalt-StB und DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen“ das Asphaltmischwerk. Das Asphaltmischgut wird von den Lieferwerken in der Leistungserklärung gemäß der EU-Bauprodukteverordnung deklariert und CE-gekennzeichnet ausgeliefert. Dementsprechend werden auch die Lieferscheine für das Asphaltmischgut ausgestellt, ohne dass die Hersteller der Zuschlagstoffe und deren Überwachungs- beziehungsweise Untersuchungsstellen benannt werden.

Andere Vorgaben, die den Einbau von MEB betreffen, wie Mindestabstände zum Grundwasser, sind für Asphaltdeckschichten der Einbauweise 1 in Anlage 2 der EBV nicht zielführend und aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes nicht notwendig:

- Gebundene Einbauweisen, die nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)“ Ausgabe 2007/Fassung 2013 ausgeführt werden, gelten als wasserundurchlässig. Eine Ableitung von medianschutzbasierten Einbauwerten für diese Bauweisen ist daher im Fachkonzept zur EBV bewusst nicht erfolgt. Bei untergeordneten Bauwerken (zum Beispiel Radwegebau, Ländlicher Wegebau) mit geringmächtigem Unterbau ist in der Praxis der Mindestabstand zum Grundwasser von 60 Zentimeter beziehungsweise 1 Meter nicht immer einzuhalten.
- Alle genannten Ersatzbaustoffarten sind gemäß Anlage 2 für die Einbauweise 1 in allen Konfigurationen der Grundwasserdeckschicht sowie in festgesetzten Wasserschutzbereichen zulässig.

Insgesamt würde ohne die vorgeschlagene Änderung die Verwendung von Asphaltmischgut, das Ersatzbaustoffe enthält, deutlich eingeschränkt. Auch da bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur von Straßenbauwerken anfallender Ausbausphal (Verwertungsklasse A) heute wie zukünftig in weitgehend geschlossenen Kreisläufen geführt wird, ist die Ausnahme vom Regelungsbereich der EBV gerechtfertigt.

Vk 6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 – neu – ErsatzbaustoffV)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter < ... weiter wie Vorlage ... >.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sollen mineralische Ersatzbaustoffe in Asphalt gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013“, TL Asphalt-StB 07/13, oder in hydraulisch gebundene Schichten gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“, TL Beton-StB 07, verwendet werden, gelten für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle in die für den jeweiligen Anwendungsbereich (Asphalt oder Beton) in den „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018“, TL Gestein-StB 04/18 getroffenen Regelungen.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 13 sind in § 13b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Satz 1 nach den Wörtern „Anhangs A der TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020“ die Wörter „und den TL Gestein-StB 04/18, Ausgabe 2004/Fassung 2018“ einzufügen.

Begründung:

In den TL SoB-StB 20 sind im Anhang A nur die Regelungen für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle für Hersteller von ungebundenen Baustoffgemischen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel geregelt. Sollen mineralische Ersatzbaustoffe in Asphalt oder Beton verwendet werden, sind zum Teil andere beziehungsweise weitere Eigenschaften zu prüfen. Die entsprechenden Vorgaben für diese Eigenschaften und die Prüfhäufigkeiten sind in den TL Gestein-StB 04/18 enthalten.

Ein ausschließlicher Bezug auf die TL SoB-StB würde für Bauverträge, die unter Bezug auf andere Regelwerke als für den Bau von Schichten ohne Bindemittel abgeschlossen werden, zu Widersprüchen in den Vertragsverhältnissen

zwischen Hersteller, Verwender und Bauherren führen.

In § 2 Absatz 9 Buchstabe a wird auf das Fachgebiet D Gesteinskörnungen der „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ verwiesen. Im Fachgebiet D sind die Regelungen für Gesteinskörnungen, die den TL Gestein-StB 04/18 entsprechen, enthalten.

Vk Wo	7. <u>Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 9 Absatz 1, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 ErsatzbaustoffV), Nummer 9 (§ 10 Absatz 1 ErsatzbaustoffV), Nummer 23 Buchstabe a – neu – (Anlage 4, Tabelle 1, Spalte 2 ErsatzbaustoffV)</u>
bei Annahme entfällt Ziffer 8	

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „entweder durch den ausführlichen Säulenversuch oder den Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Januar 2009, oder“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.“

b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten. Die nach der DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015 aus dem Eluat bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von 2:1 gemessenen Eluatkonzentrationen werden unmittelbar mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen.“ ‘

c) Nummer 23 ist wie folgt zu fassen:

„23. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 wird die Spalte 2 Untersuchungsverfahren wie folgt geändert:

- aa) In Zeile 2 werden die Wörter „ausführlicher Säulenversuch (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009)“ durch die Wörter „Schüttelversuch (DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015)“ ersetzt.
 - bb) In den Zeilen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Säulenkurztest (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009) oder“ gestrichen.
- b) Tabelle 2.3 wird wie folgt gefasst:
- < weiter wie Vorlage >

Begründung:

In § 9 ErsatzbaustoffV sind drei Analyseverfahren – der ausführliche Säulenversuch im Eignungsnachweis (EN) und der Säulenkurztest sowie alternativ das Schüttelverfahren – genannt. Alle drei Verfahren werden als gleichwertig beschrieben. Die Verfahren liefern jedoch nicht ausreichend übereinstimmende Materialwerte. Dadurch ergeben sich regelmäßig Änderungen beziehungsweise Einschränkungen hinsichtlich der möglichen Einbauweisen, was zu einem großen Konfliktpotential führen und die Akzeptanz der Sekundärbaustoffe schmälern kann. Eine umweltfachliche Erforderlichkeit für die Bereitstellung der drei Analyseverfahren und die zwingende Vorgabe des ausführlichen Säulenversuches im Rahmen des Eignungsnachweises sind nicht gegeben.

Die drei nebeneinander bestehenden Analyseverfahren sollen deshalb auf ein Analyseverfahren – den Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015 – reduziert werden. Mit dieser Reduzierung werden unnötige bürokratische Hürden abgebaut und das Verfahren vereinfacht. Baukostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen des Baustellenablaufs werden vermieden und die Akzeptanz von Sekundärbaustoffen wird gesteigert.

Vk 8. Zu Artikel 1 Nummer 8a – neu – (§ 9 Absatz 2 ErsatzbaustoffV)*
Wo

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 7

- „8a. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen
 - b) Die Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.“

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 2 ErsatzbaustoffV ist ein ausführlicher Säulenversuch für den Eignungsnachweis zwingend erforderlich. Die jeweiligen Materialwerte für das Eluat, mit welchen die Untersuchungsergebnisse zu vergleichen sind, beziehen sich jedoch auf ein bestimmtes Wasser/Feststoffverhältnis.

Der ausführliche Säulenversuch ist hingegen sehr aufwändig, wie ein Vergleich zeigt: Bisher wurde zur Herstellung der Eluate ein Schüttelversuch mit Wasser/Feststoffverhältnis von 10/1 eingesetzt. Hierbei wurde eine festgelegte Zeit (24 Stunden) über Kopf geschüttelt. Der ausführliche Säulenversuch läuft jedoch nicht über eine festgelegte Zeit, sondern kann nach den Ergebnissen des „Forschungsvorhabens Elution“ (LfU 2013) zwischen 9 Stunden und 54 Stunden allein an Perkolationszeit beanspruchen (vgl. am anderen Ort, Tabelle 2). Er ist damit sowohl zeitlich nicht berechenbar als auch mit einem erheblich höheren Arbeits-, Personal- und Kostenaufwand verbunden (vgl. am anderen Ort, Tabelle 4). Da ein Eignungsnachweis unter anderem bei jedem Standortwechsel eines mobilen Brechers vorgeschrieben ist, würde für diese Anlagen der Aufwand in der Praxis besonders stark steigen.

Vk 9. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 12 Absatz 2 Satz 2 ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem Buchstaben b folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

- „cc) In Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „gibt“ ersetzt und nach dem Wort „bekannt“ das Wort „geben“ gestrichen.“

* Im Vk und Wo jeweils als Hilfsempfehlung zu Ziffer 7 beschlossen.

Begründung:

Bisher erfolgte die Bekanntgabe der in Aufbereitungsanlagen produzierten mineralischen Ersatzbaustoffe für die Verwendung im klassifizierten Straßen- und Brückenbau auf Grundlage der turnusmäßigen Prüfungen und Vorlage der Fremdüberwachungszeugnisse, die sowohl die bautechnische als auch umwelttechnische Eignung nachgewiesen haben, auf der Homepage von Ländern (unter anderem Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt).

Mit Inkrafttreten der Verordnung erfolgt nun die Bekanntgabe der Hersteller, für die ein Prüfzeugnis nach § 12 Absatz 1 vorliegt, durch die gemäß EBV zuständige Behörde. Damit wird die Bekanntgabe der Hersteller, die einer Güteüberwachung zur Herstellung und zum Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe für die umweltrelevanten Eigenschaften und damit auch die Zuständigkeiten der Bekanntgabe der Aufbereitungsanlagen neu geregelt.

Für die Fortführung der Listenführungen der Länder ist die Bekanntgabe der Aufbereitungsanlagen eine elementare Voraussetzung, um reibungslose Abwicklungen von Ausschreibungen/Vergaben und bauvertraglichen Abwicklungen im Straßen- und Brückenbau zu gewährleisten.

Vk 10. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 13b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Satz 4 – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 Nummer 13 ist in § 13b Absatz 1 Satz 3 der Nummer 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Güteüberwachungsgemeinschaft hat im Rahmen der Vorprüfung auch die Voraussetzungen zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.“

Begründung:

Die werkseigene Produktionskontrolle ist das unmittelbare Instrument zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen im laufenden Produktionsprozess für nach dieser Verordnung produzierten mineralischen Ersatzbaustoffe. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Vorprüfung auch die werkseigene Produktionskontrolle zu überprüfen.

Vk 11. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 13b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 Nummer 13 sind in § 13b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 nach den Wörtern „hält ein“ die Wörter „, , auch für die zuständige Behörde,“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Mitgliedschaft in Güteüberwachungsgemeinschaften sind Reduzierungen im Prüfaufwand für den Hersteller von mineralischen Ersatzbaustoffen verbunden, die mit einem zu sichernden Qualitätsniveau im Herstellungsprozess im Zusammenhang stehen.

Im ursprünglichen vorgesehenen § 13c „Gremien der Güteüberwachungsgemeinschaft“ war die zuständige Behörde berechtigt, an den Sitzungen des Güteüberwachungsbeirats teilzunehmen. Da diese Regelung aufgegeben wurde, soll das elektronische System der Güteüberwachungsgemeinschaften jederzeit für die zuständige Behörde für notwendige Überprüfungen zugänglich sein. So ist eine Kontrolle des einzuhaltenden Qualitätsstandards in Prüfungsanzahl und Prüfergebnissen durch die zuständige Behörde gewährleistet.

Vk 12. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 13b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 Nummer 13 sind in § 13b Absatz 1 Satz 3 der Nummer 7 folgende Sätze anzufügen:

„Die turnusmäßigen Überwachungen werden von der Güteüberwachungsgemeinschaft in einem Überwachungsbericht, in dem die Prüfzeugnisse der Überwachungs- und Untersuchungsstellen und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der werkseigenen Produktionskontrolle bewertet sind, dokumentiert. Dieser Überwachungsbericht ist dem Betreiber der Aufbereitungsanlage zu übergeben.“

Begründung:

Eine anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft ist für die Dokumentation der Güteüberwachung gemäß § 12 verantwortlich. Dazu gehören sämtliche Überwachungshandlungen in einer Aufbereitungsanlage gemäß der in dieser Verordnung enthaltenen Eignungsnachweise, WPK-Beurteilungen und Fremd-

überwachungen. Die WPK-Beurteilung, Probenahme, die Prüfberichte der durch die Güteüberwachungsgemeinschaft beauftragten Überwachungs- und Untersuchungsstellen sind in einem Überwachungsbericht zusammen zu stellen, auszuwerten, zu dokumentieren und dem Betreiber der Aufbereitungsanlage zu übergeben.

Vk 13. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 13c – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 Nummer 13 ist nach § 13b folgender § 13c einzufügen:

„§ 13c

Überwachung durch nach RAP Stra anerkannte Überwachungsstellen

Die Güteüberwachung von Aufbereitungsanlagen ist einer Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne der §§ 13a und 13b gleichzusetzen, wenn

1. diese durch Überwachungsstellen nach § 2 Nummer 9 Buchstabe a erfolgt und
2. die Überwachungsstellen durch die obersten Straßenbaubehörden der Länder anerkannt sind.

Die §§ 13a bis 13b finden in diesem Fall keine Anwendung.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 ist in der Inhaltübersicht nach der Angabe zu § 13b folgende Angabe einzufügen:

„§ 13c Überwachung durch nach RAP Stra anerkannte Überwachungsstellen“

Begründung:

Hintergrund der Fußnote in Anlage 4 Tabelle 1 EBV ist, dass neben dem Hersteller in der WPK („1. Augenpaar“) und der Überwachungsstelle bei der FÜ („2. Augenpaar“) noch eine dritte Stelle die Durchführung der Untersuchungen kontrolliert („3. Augenpaar“). Diese dritte Stelle führt ausschließlich Prüfungen eingereichter Unterlagen durch, zusätzliche Produktprüfungen sind nicht vorgesehen. Dennoch trägt auch diese „Papierprüfung“ weiter zur Validität der

durchgeführten Produktprüfungen bei.

Eine Überwachungsstelle ist entsprechend § 2 Nummer 9 EBV entweder eine RAP-Stra-Prüfstelle oder eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 beziehungsweise DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte Stelle. Im Gegensatz zu den DIN-Prüfstellen unterliegen die RAP-Stra-Stellen einer in den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015 (RAP Stra 15)“ festgeschriebenen Zulassung durch die obersten Straßenbaubehörden der Länder. Die umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen umfassen unter anderem Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die apparative Ausstattung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die Verträge zur Überwachung sind der obersten Straßenbaubehörde des jeweiligen Landes ebenso vorzulegen wie die Zeugnisse über Typprüfung und Betriebsbeurteilung (in der EBV: „Eignungsnachweis“) sowie Fremdüberwachung. Meldepflichten bei nicht anforderungsgemäßen Prüfergebnissen und Prüfpflichten und -berechtigungen für die obersten Straßenbaubehörden ergänzen das Anerkennungsregime.

Dementsprechend wird in § 2 Nummer 9 Buchstabe a der EBV auf die RAP Stra 15 Bezug genommen.

Damit erfüllen die obersten Straßenbaubehörden der Länder für die nach RAP Stra anerkannten Überwachungsstellen die Funktion einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne von Anlage 4 EBV.

Wi 14. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c (§ 19 Absatz 8 ErsatzbaustoffV)

Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter <... weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe aa...>.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 4 sind die ausgenommenen Gruppen mit den genannten Gruppensymbolen zulässig, wenn deren Eigenschaften einem Sand gleichgesetzt werden können.“

cc) Die Sätze 5 bis 8 werden die Sätze 6 bis 9.

dd) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter <... weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb...>.

Begründung:

Der Ausschluss von kiesigen Böden erschwert den Einbau von Recyclingbaustoffen in diesen Bereichen, die unter anderem in Südbayern verbreitet sind. Ein künstlicher Austausch von vorhandenem Kies durch Sand, um anschließend Ersatzbaustoffe aufbringen zu können, kommt aus Kosten- und Praktikabilitäts Gesichtspunkten für die meisten Anwender aller Voraussicht nach nicht in Betracht. Durch die bestehende Regelung würde somit in der Praxis auf den in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführten gemischtkörnigen Böden der Einsatz von Ersatzbaustoffen nicht zum Tragen kommen, was den Erfolg der Ersatzbaustoffverordnung in vielen Regionen in Deutschland erheblich mindern würde. Eine wasserrechtliche Erlaubnis im Einzelfall stellt ebenfalls einen hohen Aufwand dar. Kiese mit Feinanteilen können dieselben Eigenschaften aufweisen wie Sande.

Vk
Wo

15. Zu Artikel 1 Nummer 20a – neu – (§ 27 Absatz 5 – neu –, Absatz 6 – neu – ErsatzbaustoffV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

,20a. Dem § 27 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Für vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits güteüberwacht hergestellte und nach den bisherigen Länderregelungen zertifizierte Recyclingbaustoffe können die Länder übergangsweise Regelungen für deren Inverkehrbringen und Verwendung treffen.

(6) Für Baumaßnahmen, die zum Stichtag 1. August 2023 bereits genehmigt oder begonnen sind, können übergangsweise die bisherigen länderspezifischen, der Genehmigung zugrundeliegenden Regelungen angewandt werden. Eine Umstellung solcher Bauvorhaben auf die Regelungen dieser Verordnung ist nicht erforderlich.“ ‘

Begründung:

Ohne Übergangsregelung wäre eine erneute Beprobung und Zertifizierung eines bereits zertifizierten Haufwerks gegebenenfalls auch mit Eignungsnachweis notwendig, was in der Praxis zu Baustopps beziehungsweise Bauverzögerungen führen kann. Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuordnung zu den bisherigen Länderregelungen zu treffen. Der Einsatz der mineralischen Ersatzbaustoffe kann dann anhand der von der Ersatzbaustoffverordnung vorgegebenen Einbauweisen erfolgen. Mit einer weiteren Übergangsregelung (§ 27 Absatz 6 – neu – ErsatzbaustoffV) soll Planungssi-

cherheit für Bauvorhaben gewährleistet und verhindert werden, dass Behörden in bereits genehmigte oder laufende Bauvorhaben eingreifen müssen.

Wi 16. Zu Artikel 2a – neu – (§ 28 Absatz 1 BBodSchV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

,Artikel 2a
Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

In § 28 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) werden nach dem Wort „Abgrabungen“ die Wörter „oder Tagebauen“ eingefügt.‘

Begründung:

Am 1. August 2023 treten neben der Ersatzbaustoffverordnung, die durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung geändert wird, auch die Änderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Kraft, die gemeinsam mit der Ersatzbaustoffverordnung im Rahmen der sogenannten „Mantelverordnung“ bundeseinheitliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle festlegt (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

Im Zuge des sehr komplexen Regulierungsverfahrens zur Mantelverordnung 2021 kam es zu einem redaktionellen Versäumnis: In der Übergangsregelung in § 28 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung fehlt der ausdrückliche Bezug auf „Tagebaue“. In der Fachsprache wird zwischen Verfüllungen in Tagebauen unter Bergaufsicht und Abgrabungen außerhalb Bergaufsicht unterschieden. Der Begründung zu § 28 Absatz 1 (BR-Drucksache 494/21, Seite 303) ist aber zu entnehmen, dass es um die Rechtsposition des Betreibers einer „Verfüllung“ gehen sollte, ohne Hinweis darauf, dass unterschieden werden soll, ob diese unter bergbehördlicher Aufsicht steht oder nicht. Daher müssen auch Tagebaue von der Regelung erfasst werden.

Zwar hat das federführend zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz den Ländern gegenüber erklärt, dass es die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung gegeben sehe. Zur Herstellung von Rechtssicherheit und -klarheit sollte aber eine ausdrückliche Ergänzung im Verordnungstext noch vor dessen Inkrafttreten erfolgen.

B

17. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 18. Zu Artikel 1 Änderung der Ersatzbaustoffverordnung
- a) Der Bundesrat stellt fest, dass mit Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung wichtige redaktionelle Anpassungen an der zum 1. August 2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung vorgenommen werden, um einen sachgerechten Vollzug der Verordnung zu ermöglichen. Gleichwohl ist der Bundesrat der Ansicht, dass nicht alle relevanten Aspekte adressiert sind. Daraus resultieren weiterhin bestehende Probleme beziehungsweise Unklarheiten für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung ab dem 1. August 2023. Gleichwohl hält der Bundesrat es für geboten, dass die in Artikel 1 berücksichtigten Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung zum 1. August 2023 in Kraft treten können und verzichtet auf etwaige Maßgaben, da diese einem rechtzeitigen Inkrafttreten der Verordnung im Weg stehen würden.

- b) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, kurzfristig die noch ausstehenden Anpassungen an der Ersatzbaustoffverordnung mit einer weiteren Änderungsverordnung vorzunehmen. Es wird angeregt, die Anpassungen spätestens im Zusammenhang mit der in Umsetzung des Koalitionsvertrages angekündigten eigenständigen Verordnung zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe vorzunehmen.
- c) Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende wichtige Anpassungserfordernisse hin:
 - aa) Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die Herstellung von Asphaltmischgut ist in der Ersatzbaustoffverordnung bisher nicht sachgerecht berücksichtigt.
 - bb) Die Regelungen zur Probenahme von Bodenmaterial und Baggergut, welches keiner Aufbereitung bedarf, sind nicht eindeutig bzw. sachgerecht.
 - cc) Die Anforderungen an die Analytik, insbesondere bezüglich des Verfahrens zur Eluat-Herstellung, für mobile Aufbereitungsanlagen bei Wechsel der Baumaßnahme werden für nicht sachgerecht gehalten.
 - dd) Die Regelungen zur Verwendung gleichwertiger Analysenverfahren sind nicht praxistauglich.
 - ee) Die Einbautabellen in Anlage 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung für Gleisschotter der Klassen 1, 2 und 3 sind untereinander nicht konsistent.
 - ff) Für bestimmte Einbaumaßnahmen besteht ein Anzeigerfordernis bei der zuständigen Behörde. Die erforderlichen Informationen sind vereinzelt zu allgemein beschrieben und bedürfen daher einer Konkretisierung.
 - gg) Bei der Verwendung von Bodenmaterial der Klasse 0 sowie Baggergut der Klasse 0 besteht keine Notwendigkeit zur Einhaltung eines Grundwasserabstands. Dies soll mit der Änderungsverordnung entsprechend korrigiert werden. Bei der Korrektur wurde jedoch eine zur Klarstellung erforderliche Folgekorrektur vergessen.

- hh) Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung ist für bestimmte Einbaubereiche ausgeschlossen. Gemische nach § 2 Nummer 2 der Ersatzbaustoffverordnung sind ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereichsausschlüssen benannt. Hierzu bedarf es einer Klarstellung der Anwendungsbereichsausschlüsse um diese Gemische.
 - ii) Die Regelungen auf Grund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes sollten im § 19 Absatz 6 der Ersatzbaustoffverordnung nicht pauschal Vorrang genießen. Stattdessen sollten Regelungen von Schutzgebietsverordnungen nur dann Vorrang genießen, sofern diese mit Blick auf die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken mindestens dasselbe Schutzniveau für Gewässer wie die Ersatzbaustoffverordnung aufweisen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die Ersatzbaustoffverordnung mit entsprechenden Regelungen in Schutzgebieten unterlaufen wird.
 - jj) Der Bundesrat merkt an, dass das Wasserhaushaltsgesetz den Begriff „Zustimmung“ mit Blick auf eine Gewässerbenutzung nicht kennt. Zur Klarstellung sollte die gemeinte wasserrechtliche Grundlage konkretisiert werden ggf. auch im Rahmen einer Auslegungshilfe.
 - kk) In § 19 Absatz 6 der Ersatzbaustoffverordnung ist klarzustellen, dass in Wasserschutzgebieten der Zone II sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone II nur Gemische aus den dort in den im Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen oder zulässigen Primärbaustoffen eingebaut werden können.
 - ll) Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe auf kiesigem Untergrund, Karstböden oder Grundgestein ist in der Ersatzbaustoffverordnung nicht hinreichend geregelt und bedarf daher dringend einer Ergänzung der rechtlichen Regelungen, in denen für den Vollzug auch klar geregelt ist, wo diese Gebiete sind.
- U 19. a) Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah eine Änderung der Ersatzbaustoffverordnung dahingehend vorzunehmen, dass der Güteüberwachungsgemeinschaft mindestens zwei Überwachungs- und Untersuchungsstellen

angehören müssen. Die bisher vorgesehene Regelung lässt zu, dass einer Güteüberwachungsgemeinschaft nur eine Überwachungsstelle und eine Untersuchungsstelle angehören kann. Dies kann dazu führen, dass die für die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen notwendige Unabhängigkeit der Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen von der Bauwirtschaft bzw. den Herstellern von Baustoffen und Baustoffgemischen nicht gewährleistet ist. Mithin, dass eine nicht sachgerechte In-sich-Überprüfung erfolgt, da in der Güteüberwachungsgemeinschaft Hersteller von Baustoffen und Baustoffgemischen sowie Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen rechtlich miteinander verbunden sind.

- b) Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah eine Regelung zu treffen, dass auch für Güteüberwachungsgemeinschaften eine regelmäßige Überprüfung (Turnus fünf Jahre) des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt. Damit wird die bestehende Ungleichbehandlung zu Untersuchungsstellen und Überwachungsstellen nach § 2 Nummer 9 und 10 der Verordnung beseitigt. Diese Stellen müssen sich einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen. Da die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft Untersuchungspflichten reduziert und damit Wettbewerbsvorteile gegenüber Mitbewerbern ohne diese Mitgliedschaft bietet, ist es sachgerecht, durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen, dass die Güteüberwachungsgemeinschaften an der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen und technischen Grundlagen teilnehmen.

- Vk 20. In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c wird der Begriff Güteüberwachungsgemeinschaft definiert. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einheitliche Regelungen für ein Anerkennungsverfahren von Güteüberwachungsgemeinschaften zu erarbeiten, um für deren Tätigkeiten ein bundesweit einheitliches Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Begründung:

Die Güteüberwachungsgemeinschaften sollen den Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung unterstützen und damit ein der Verordnung entsprechendes Qualitätsniveau bei der Güteüberwachung und den hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffen sicherstellen. Da die Tä-

tigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaften damit unmittelbaren Einfluss auf die Qualität und die Verwendungsfähigkeit der hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe hat, deren Verwertung bundesweit möglich sein soll, ist ein durchgängig einheitliches Qualitätsniveau bei Herstellern und in der Güteüberwachung zu gewährleisten.